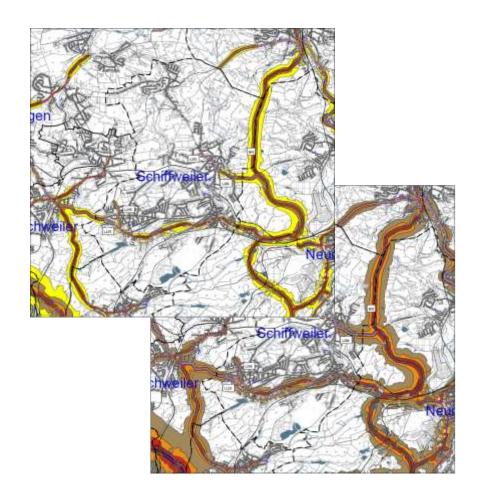


# Gemeinde Schiffweiler



Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung 3. Stufe 2018

## 1. Vorwort zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Lärm ist ein nicht zu unterschätzendes Umweltproblem unserer heutigen Gesellschaft. Viele Menschen sind täglich während ihrer Arbeits- aber auch während ihrer Freizeit hohen Lärmpegeln ausgesetzt. Eine ständig erhöhte Umgebungslärmbelastung ist nicht nur eine erhebliche Belästigung sondern hat auch Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen. Nicht zuletzt führt sie auch zu einer Wertminderung des Eigentums. Als Hauptlärmguellen gelten der Verkehr (Straßen-, Schienen- und Luftverkehr) sowie das Gewerbe. Am 25. Juni 2002 wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat die "Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" ("EU-Umgebungslärmrichtlinie") verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein "gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern". Dazu soll in einem ersten Schritt die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor (siehe Tabelle 1). Die erste Stufe der Lärmkartierung/ Lärmaktionsplanung wurde in den Jahren 2007/2008 bearbeitet. In der zweiten Stufe waren bis zum 30. Juni 2012 und danach alle 5 Jahre Strategische Lärmkarten zu erstellen für Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100.000, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen. Bis zum 18. Juli 2013 mussten diese Aktionspläne ausgearbeitet werden und danach alle 5 Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen erfolgte im Auftrag des Saarländischen Städteund Gemeindetags landesweit einheitlich durch die Hochschule Trier, Standort UmweltCampus Birkenfeld. Die Kartierung der Haupteisenbahnstrecken erfolgt durch das
Eisenbahnbundesamt (EBA). Die Erstellung der Lärmaktionspläne obliegt den Gemeinden.
"Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde
gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus
der Überschreitung relevanter Grenzwerte ergeben, und insbesondere für die wichtigsten
Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen werden"
(2002/49/EG/Artikel 8 (1)). Der § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
erwähnt bei der Priorisierung auch die "Berücksichtigung der Belastung durch mehrere
Lärmquellen"(Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung
von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBI. I S. 1794; §47d, (1), Satz 3).

Tabelle 1: Stufen der Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung

Lärmaktions- planung	Ballungsräume	Hauptverkehrs- straßen	Haupteisen- bahnstrecken	Großflughafen
Stufe I	>250.000 Einwohner	>6 Mio. Kfz/Jahr	>60.000 Züge/Jahr	>50.000 Bewegungen/Jahr
Stufe II	>100.000 Einwohner	>3 Mio. Kfz/Jahr	>30.000 Züge/Jahr	

## 2. Zuständige Behörde

Gemäß BlmSchG §47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Aufstellung des Lärmaktionsplans zuständig.

Gemeinde Schiffweiler Rathausstraße 7-11 66578 Schiffweiler Telefon: 06821 – 678 – 23

Fax: 06821 – 678 – 48

Mail: gemeinde@schiffweiler.de Internet: <a href="http://www.schiffweiler.de">http://www.schiffweiler.de</a> Gemeindeschlüssel: 10 0 43 116

Allerdings sind die Gemeinden nicht Träger der Baulast für die Bundes- und Landesstraßen, die im Mittelpunkt der Lärmaktionsplanung stehen. Zuständige Behörde hierfür ist der Landesbetrieb für Straßenbau:

Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen

Telefon: 06821/ 100-0 Fax: 06821/ 100-509

# 3. Rechtlicher Hintergrund

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ("EU-Umgebungslärmrichtlinie"), Abl. L 189/12 vom 18.7.2002.
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBI. I S. 1794 (§ 47a-f des BImSchG).

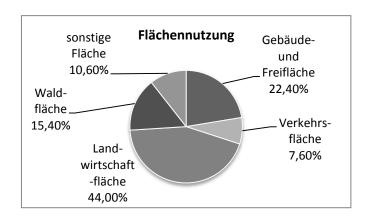
Grundlage: Strategische Lärmkarten, die gemäß § 47c BlmSchG erstellt wurden; Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BlmSchG.

#### 4. Beschreibung der Gemeinde

- Die Gemeinde Schiffweiler liegt im östlichen Teil des mittleren Saarlandes im Landkreis Neunkirchen ca. 5 km nordwestlich der Stadt Neunkirchen und 10 km südwestlich von St. Wendel.
- Angrenzende Nachbarkommunen sind:
  - Ottweiler
  - Neunkirchen
  - Friedrichsthal
  - Merchweiler
  - Illingen
- Ausdehnung von W nach O ca. 4,4 km und von N nach S ca. 6,6 km

- Höhenlage: 260-420 m ü. NN
- Die Gemeinde besteht aus vier Ortsteilen mit langer Bergbautradition

Ortsteil	Fläche (ha)
Schiffweiler	755
Heiligenwald	446
Landsweiler-Reden	467
Stennweiler	755
	2.423



- Einwohner: 15.686 (Angabe des Statistischen Landesamtes zum 31.12.2017)
- Bevölkerungsdichte: 732 EW/km²
- Wohngebäude: 5.632; Wohnungen: 7.854 (Statistisches Landesamt 2015)
- Straßenverkehr: kein direkter BAB-Anschluss, Bundesstraße B41 tangiert das Gemeindegebiet im Osten, Hauptverkehrsstraßen überwiegend in der Baulast des Landes
- Schienenverkehr: Erschließung durch zwei Eisenbahnlinien mit zwei DB-Haltepunkten in Schiffweiler und Landsweiler-Reden
- Zwei ausgewiesene Gewerbegebiete befinden sich im südlichen Gemeindegebiet entlang der L129 sowie der "Saarbrücker Straße"
- Zwei ehemalige Bergwerksstandorte im südlichen Gemeindegebiet (Ortsteile Heiligenwald und Landsweiler-Reden) werden aktuell zu einer touristischen und gewerblichen Nutzung entwickelt.
- In der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung waren in der Gemeinde Schiffweiler folgende Gebiete betroffen:
  - <u>Hauptverkehrsstraßen:</u> Landstraße L 129 aus Richtung Neunkirchen-Sinnerthal kommend bis Kreuzung mit der Hauptstraße (Länge des Abschnittes: 620m).
  - Haupteisenbahnlinien: DB-Strecke KBS 680
- In der zweiten Stufe der der Lärmaktionsplanung waren in der Gemeinde Schiffweiler folgende Straßenabschnitte betroffen:

Bezeichnung	Länge	Von	Bis
B41	1,4 km	Abzw. L286	Abzw. L128
L295	0,7 km	Abzw. L128	Abzw. L129
L292	0,9 km	Abzw. L286	Abzw. L297
L286	0,6 km	Abzw. L292	Abzw. B41
L129	4,1 km	Abzw. L296	Abzw. B41
Gesamtlänge	7,7 km		

# 5. Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

In der dritten Stufe der Lärmaktionsplanung sind innerhalb der Gemeinde Schiffweiler keine neuen Straßen oder Straßenabschnitte hinzugekommen, sodass folgende Straßen berücksichtigt wurden:

- B41
- L129
- L286
- L292
- L295

Tabelle 2: Folgende Verkehrsparameter liegen vor (in Klammern: Daten der Stufe 2)

Straße	Netzknotenpunkt	DTV In Klammern Werte aus Stufe 2	LKW-Anteil Anzahl LKW / h (day, evening, night) In Klammern Werte aus Stufe 2	Geschwindigkeit Pkw Km/h	Geschwindigkeit Lkw Km/h
B41	6608072 - 6608095	<b>12.675</b> (14.052)	<b>39,3</b> (41,6) <b>7,1</b> (12,5) <b>6,0</b> (7,6)	100	80
L295	6608067-6608022	<b>5.434</b> (2.548)	10,8 (7,5) 3,2 (2,2) 1,8 (1,2)	50	50
	6608013-6608067	<b>4.562</b> (4.700)	<b>7,4</b> (4,6) <b>2,2</b> (2,1) <b>1,2</b> (5,3)	100	80
L292	6608031 6608005	<b>7.679</b> (7.923)	<b>15,8</b> (15,8) <b>4,5</b> (4,8) <b>2,5</b> (2,5)	50	50
	6608107-6608031	<b>7.029</b> (5.044)	<b>71,3</b> (10,4) <b>38,7</b> (3,1) <b>12,3</b> (1,7)	50	50
L286	6608107-6608072	<b>6.665</b> (7.055)	<b>9,1</b> (9,1) <b>1,0</b> (2,6) <b>1,0</b> (1,4)	100	80
L129	6608022-6608023	<b>10.624</b> (8.900)	<b>59,3</b> (19,4) <b>35,0</b> (5,9) <b>6,8</b> (3,1)	50	50
	6608023-6608110	<b>11.166</b> (10.000)	<b>18,6</b> (22,9) <b>5,5</b> (6,8) <b>3,0</b> (3,7)	100	80
	6608110-6608024	<b>11.166</b> (10.000)	<b>18,6</b> (22,9) <b>5,5</b> (6,8) <b>3,0</b> (3,7)	50	50
	6608021-6608022	<b>6.693</b> (6.263)	<b>13,1</b> (12,9) <b>4,0</b> (3,9) <b>2,4</b> (2,1)	100	80

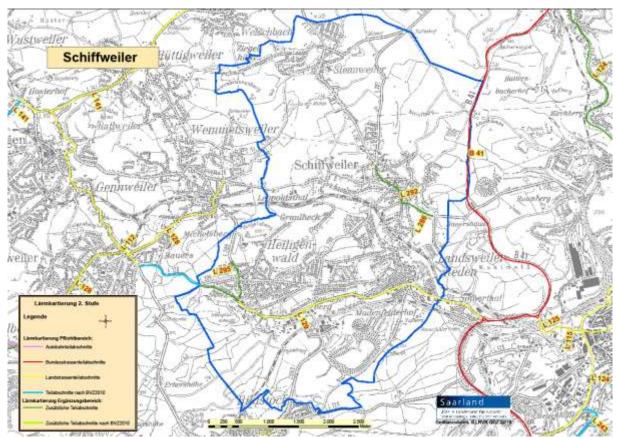


Abbildung 1: Der Kartierumfang innerhalb der Gemeinde Schiffweiler betreffend der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung ist identisch mit der 2. Stufe

## 6. Geltende Grenzwerte

Die Grenzwerte für Straßen- und Schienenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV)
 Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen.

Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge):

	tags	nachts
Mischgebiete	64 dB (A)	54dB (A)
Wohngebiete	59 dB (A	49 dB (A

Für den Straßenverkehrslärm sind zusätzlich die

 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes einschlägig. Die VlärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen seit Juni 2010:

	tags	nachts
Mischgebiete	69 dB (A)	59 dB (A)
Wohngebiete	67 dB (A)	57 dB (A)

## 7. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen 2 und 3 (Isophonenkarten) spiegeln die Gesamtbelastung durch Straßenverkehrslärm in der Gemeinde Schiffweiler für die Lärmindikatoren LDEN (Day-Evening-Night = 24 Stunden-Wert) bzw. LNight wider. Aus der Tabelle 3 sind die Betroffenenzahlen ersichtlich.

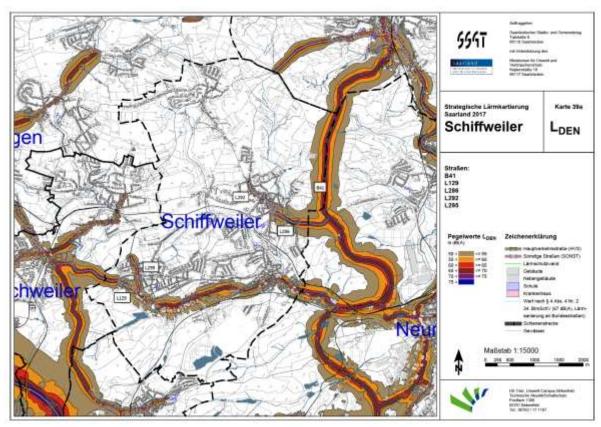


Abbildung 2: Gesamtbelastung Straßenverkehrslärm Gemeinde Schiffweiler, Lärmindikator  $\mathsf{L}_{\mathsf{DEN}}$ 

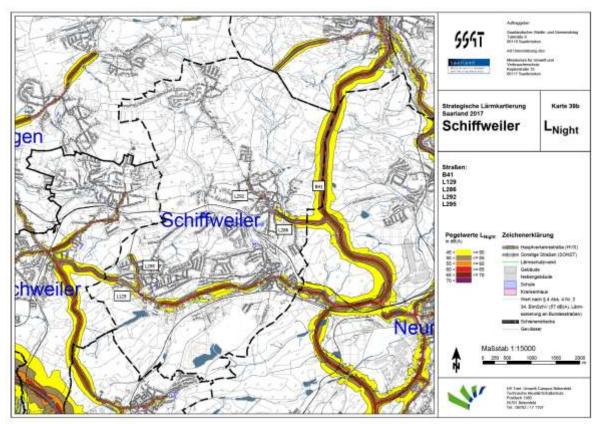


Abbildung 3: Gesamtbelastung Straßenverkehrslärm Gemeinde Schiffweiler, Lärmindikator  $\mathsf{L}_{\mathsf{NIGHT}}$ 

**Tabelle 3: Werte zur Betroffenheit** 

Straße		EU-Gebäudestatistik								
		Anzahl der betroffenen Menschen Anzahl der Wohnungen				Anzahl der Schulen	Anzahl der Kranken- häuser			
		LC	DEN I	LN I	light I	Schwellen	LDEN		LDEN	LDEN
	Inter- valle dB(A)	Un- gerundet	EU- Rundung	Un- gerundet	EU- Rundung	werte dB(A)	Un- gerundet	EU- Rundung	Un- gerundet	ungerundet
B41 L129	50-55			<b>219</b> (221)	200	> 55	<b>441</b> (389)	400	<b>1</b> (1)	<b>0</b> (0)
L286 L292	55-60	<b>279</b> (239)	300	<b>214</b> (224)	200	> 65	<b>183</b> (152)	200	<b>0</b> (0)	<b>0</b> (0)
L292 L295	60-65	<b>209</b> (226)	200	<b>141</b> (113)	100	> 75	<b>9</b> (0)	0	<b>0</b> (0)	<b>0</b> (0)
	65-70	<b>206</b> (227)	200	<b>28</b> (0)	0					
	70-75	<b>129</b> (78)	100	0	0					
	>75	<b>17</b> (0)	0							
Summe		840		602			633		1	0

# 8. Bewertung der Anzahl Betroffener

Bei der Bewertung der Anzahl der Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass sich die vorliegenden Daten lediglich auf den Straßenverkehr als Lärmquelle beziehen, weitere kumulierende Lärmemissionen etwa durch Schienenverkehr, Flugverkehr und Gewerbebetriebe sind in der vorliegenden Kartierung nicht berücksichtigt. Auch ist zu beachten, dass lediglich eine Bewertung der relevanten Straßenabschnitte (Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Pkw pro Jahr) im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung erfolgt.

Es gibt für die Bewertung der Anzahl der Betroffenen im Rahmen der Lärmaktionsplanung keine gesetzlichen Vorgaben. Die Bewertung der Betroffenheit liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinden unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten.

Insgesamt ist die Anzahl der durch Lärm Betroffenen Personen in der Gemeinde Schiffweiler als gering zu bewerten. Laut den Angaben in Tabelle 3 sind ganztags 840 Einwohner (5,4 % der Bevölkerung) und nachts 602 Einwohner (3,8 % der Bevölkerung) von Verkehrslärm betroffen. Dennoch hat sich die Anzahl der Betroffenen gegenüber der Stufe 2 geringfügig erhöht ( $L_{\text{DEN}}$ : 770;  $L_{\text{Night}}$ : 558).

Da in der 3. Stufe der LAP die Daten der Betroffenheit nicht nach Straßenabschnitten unterteilt zur Verfügung gestellt wurden, kann jedoch keine räumliche Zuordnung erfolgen. Schulen und Krankenhäuser liegen in keinem Gebiet in Pegelbereichen, in denen die Grenzwerte für Lärmsanierungen erreicht oder überschritten werden.

Zur Kennzeichnung von Änderungen in der Betroffenheit wurde in der Analyse von Prof. Dr. Giering vom Umweltcampus Birkenfeld die Lärmkennziffer (LKZ) herangezogen. Diese ermöglicht es, jeweils durch einen Einzahlwert für den Lärmindikator L<sub>DEN</sub> bzw. L<sub>Night</sub>, die Veränderungen in den Betroffenenzahlen zu interpretieren. Die Lärmkennziffer berechnet sich wie folgt:

$$LKZ = \sum_{i=1}^{N} n_i (L_i - L_S)$$

mit

N: Gesamtzahl Betroffener

L<sub>i</sub>: Pegelwert für die Anzahl Betroffener ni

L<sub>s</sub>: Schwellenwert

Der Schwellenwert beträgt für den L<sub>DEN</sub> 55dB(A), für den L<sub>Night</sub> 50dB(A).

In der Gemeinde Schiffweiler beträgt die LKZ für den L<sub>DEN</sub> in der 2. Stufe: 6.496
Die LKZ für den L<sub>DEN</sub> beträgt in der 3. Stufe: 7.480
Dies entspricht einer Veränderung der LKZ für den L<sub>DEN</sub> um: + 15,15 %

In der Gemeinde Schiffweiler beträgt die LKZ für den L<sub>Night</sub> in der 2. Stufe: 3.639
Die LKZ für den L<sub>Night</sub> beträgt in der 3. Stufe: 4.405
Dies entspricht einer Veränderung der LKZ für den L<sub>Night</sub> um: + 21.07 %

Eine Veränderung der LKZ um mehr als 20% wird als wesentlich eingeschätzt.

Für die Gemeinde Schiffweiler wurde somit eine signifikante Erhöhung der LKZ festgestellt, die eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes erforderlich macht. Diese Erhöhung der LKZ ergibt sich durch eine Erhöhung des LKW-Anteils auf der L 292 gegenüber der Stufe 2 von 2,5 % auf nahezu 20 %.

Letztlich bestehen jedoch Zweifel an der Plausibilität der Daten der Lärmkartierung (vgl. Tabelle 2). Beispielsweise hat sich die DTV in einem Abschnitt der L295 mehr als verdoppelt (Zählstelle 66080025). In einem Abschnitt der L292 hat sich ebenfalls die DTV deutlich erhöht, aber vor allem hat sich der LKW-Anteil unverhältnismäßig stark vermehrt (Zählstelle 66080866). Eine ähnliche Auffälligkeit wurde im Verlauf der L 129 festgestellt (Zählstelle 66080571).

Eine Anfrage zu den Umständen der Datenerhebung beim Landesbetrieb für Straßenbau blieb bislang unbeantwortet.

## 9. Maßnahmenplanung

Laut §47 Abs. 6 BImSchG sind die in einem Lärmaktionsplan erarbeiteten Maßnahmen "durch Anordnung oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen." Sind planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, so haben die zuständigen Planungsträger diese bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist eine Verringerung der Lärmbelastung in dem betrachteten Gebiet. Hinsichtlich der Handlungsoptionen ist eine Prioritätensetzung erforderlich, für die beispielsweise folgende Kriterien in Frage kommen:

- Ausmaß der Pegelüberschreitung,
- Schutzbedürftigkeit und Anzahl der betroffenen Personen,
- Gesamt-Lärmbelastung,
- technischer, zeitlicher und finanzieller Aufwand.

Bei der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen sollte, gemäß der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, dem aktiven Schallschutz durch Maßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg (z.B. leiserer Fahrbahnbelag, Schallschirme) Vorrang gegenüber dem passiven Schallschutz durch Maßnahmen beim Empfänger (z.B. Schallschutzfenster) eingeräumt werden.

Grundsätzlich wird in kurz- und mittelfristige Maßnahmen, die sich in der Regel ohne größere städtebauliche Maßnahmen realisieren lassen und langfristige Maßnahmen, die städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen umfassen, unterschieden.

Mögliche Maßnahmen zur Lärmminderung sind:

- Reduzierung der Verkehrsmenge und des LKW-Anteils
- Geschwindigkeitsreduzierung
- Verstetigung des Verkehrs (z.B. geeignete Ampelschaltungen, Kreisverkehre)
- Erneuerung oder Änderung des Fahrbahnbelags, Vermeidung von Schlaglöchern
- Einsatz lärmgeminderter Fahrzeuge (bzw. Bereifung)
- Errichtung von Lärmschutzwänden

Zahlreiche weitere Maßnahmen im Bereich des Städtebaus, der Straßenraumgestaltung, der Verkehrsmittelnutzung sowie der Verkehrsmitteltechnik können einen Beitrag zur Lärmreduktion leisten; Effizienz und Machbarkeit der jeweiligen Maßnahmen müssen jedoch individuell überprüft werden.

An dieser Stelle muss erneut darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Schiffweiler kaum Einflussmöglichkeiten auf die Umsetzung der im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärmsanierung hat, da alle im Rahmen der strategischen Lärmkartierung als Hauptlärmquellen identifizierten Straßenabschnitte in der Baulast des Landes bzw. des Bundes liegen.

#### 9.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zu Lärmminderung

In der Zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der unter anderem die Ausweisung von Tempo 30- Zonen entlang der L129 und L292 vorsah, sowie die Verstetigung des Verkehrsflusses durch den Bau von Kreisverkehrsplätzen im

Bereich der Kreuzungen L129/L292 und L295/L296 und den Einbau von lärmmindernden Asphaltbelägen.

Bislang wurde keine dieser Maßnahmen umgesetzt. Von Seiten des Landesbetriebes für Straßenbau wurde, mit Verweis auf die Tatsache, dass es sich bei der Lärmsanierung entlang von Altstraßen um freiwillige Leistungen des Straßenbaulastträgers handelt, kein Handlungsbedarf gesehen.

## 9.2. Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung

Konkrete Maßnahmenpläne liegen nicht vor, in Anbetracht der Verschlechterung der Lärmsituation gegenüber der Zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung hält die Gemeinde Schiffweiler jedoch an dem vorhandenen Maßnahmenkatalog fest.

#### 9.2.1. Kurzfristige Maßnahmen

- Eine kurzfristig umzusetzende und gleichzeitig kostengünstige Maßnahme ist die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (z.B. Tempo 30-Zonen), neben einer Lärmpegelsenkung wirken sich diese Maßnahmen auch positiv auf die Verkehrssicherheit und Luftqualität aus. Denkbar wären diese Maßnahmen entlang der L129 und der L292.
- Straßenbeläge sollten im gesamten Gemeindegebiet in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden und Schäden (z.B. Schlaglöcher) zeitnah ausgebessert werden. Lärmquellen, verursacht durch Höhendifferenzen im Straßenbelag (z.B. an Kanaldeckeln) sollten beispielsweise mittels Distanzringen ausgeglichen werden.
- Die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu Themen der Umgebungslärmbelastung (z.B. Hinweise zu einer lärmärmeren Fahrweise) würde grundsätzlich im Rahmen der Möglichkeiten der Kommune liegen.

#### 9.2.2. Mittel- und langfristige Maßnahmen

- Bei erforderlichen Erneuerungen des Fahrbahnbelages im gesamten Gemeindegebiet sollte grundsätzlich die Möglichkeit des Einbaus lärmmindernder Deckschichten geprüft werden.
- Die Möglichkeit des Ersatzes von Ampelanlagen durch Kreisverkehre sollte im Bereich der Kreuzungen L129/L292 und L295/L296 überprüft werden, um eine Verstetigung des Verkehrsflusses zu ermöglichen und lästige Lärmspitzen durch Anfahren und Abbremsen an Ampelanlagen abzumildern.
- Im Bereich der Straßenraumgestaltung würden die Ausweitung von Grünstreifen, Strauchbepflanzungen und Fassadenbegrünungen, insbesondere entlang der Hauptverkehrsstraßen, positive Effekte der Lärmabsorption bringen.
- In Anbetracht der bereits vorhandenen Stromtanksäule im Bereich der L129 sollten Anstrengungen unternommen werden, den Anteil an Elektrofahrzeugen in der Gemeinde Schiffweiler zu erhöhen.
- Fördermöglichkeiten des ÖPNV sind gemeinsam mit den Anbietern vor Ort zu analysieren, gleichzeitig sollte der Einsatz von modernen, lärm- und schadstoffreduzierten Fahrzeugen gefordert werden. Eine Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Gesamtverkehr bringt neben der Lärmminderung positive Effekte bei der Verkehrssicherheit, Luftqualität, Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung.

#### 9.3. Sonstige Maßnahmen

Eine weitere Maßnahme der Lärmaktionsplanung wäre die gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG als Ziel formulierte Ausweisung ruhiger Gebiete und deren Schutz vor Zunahme des Lärms. Die Ausweisung ruhiger Gebiet kann sowohl in bebauten Bereichen (Wohngebiete), als auch unbebauten Gebieten (Erholungsgebiete) erfolgen. Da die aktuell vorliegende Lärmkartierung jedoch lediglich den Straßenverkehrslärm berücksichtigt, für eine

Ausweisung ruhiger Gebiete jedoch eine flächendeckende Lärmkartierung unter Berücksichtigung weiterer Lärmemittenten wie Schienen- und Luftverkehr, Gewerbe, Bildungs- und Sporteinrichtungen zwingend notwendig ist, können in der vorliegenden Lärmaktionsplanung keine Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete formuliert werden.

10. Mitwirkung der Öffentlichkeit
Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der 3. Stufe wurde in derSitzung des Gemeinderates am beschlossen.  Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung in den Diensträumen im Zeitraum vom bis und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Schiffweiler
beteiligt. Relevante Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich um Stellungnahme gebeten. Während der öffentlichen Auslegung gaben Personen Anmerkungen zu Protokoll. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen schriftliche Rückmeldungen ein. Nach Abschluss des Abwägungsprozesses
abschließend beschlossen.
<ul> <li>Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz: Bereitstellung der Daten der landesweiten Lärmkartierung 2017</li> <li>Saarländischer Städte- und Gemeindetag: Strategische Lärmkartierung – Abschlussbericht vom 23.11.2017</li> <li>HS Trier, Standort Umwelt-Campus-Birkenfeld: Empfehlungen für den Lärmaktionsplan der 3. Runde Gemeinde Schiffweiler vom 21.12.2017</li> <li>Länderausschuss für Immissionsschutz (2007): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung</li> <li>Statistisches Amt Saarland: https://www.saarland.de/dokumente/thema_statistik/FB_311217_nZ.pdf</li> </ul>
Schiffweiler,
Der Bürgermeister
gez. Markus Fuchs